

Geschäftsordnung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.05.2021 folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

Inhaltsübersicht:

I. Die Verbandsversammlung und Ihre Ausschüsse

- § 1 Verbandsversammlung
- § 2 Verbandsausschuss
- § 3 Weitere Ausschüsse
- § 4 Verbandsräte

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten
- § 7 Personalangelegenheiten
- § 8 Kassen- und Rechnungswesen
- § 9 Übertragung von Befugnissen
- § 10 Geschäftsstelle

III. Geschäftsgang

- § 11 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung
- § 12 Anträge
- § 13 Sitzungsverlauf
- § 14 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 15 Abstimmungen
- § 16 Wahlen
- § 17 Sitzungsniederschrift
- § 18 Geschäftsgang der Ausschüsse
- § 19 Änderung der Geschäftsordnung
- § 20 Verteilen der Geschäftsordnung
- § 21 In-Kraft-Treten

I. Die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder einem anderen Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung bei dem Verbandsvorsitzenden eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am 9. Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekanntgegeben werden.
- (3) Der Verbandsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

§ 3 Weitere Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

§ 4 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitsprache- und Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor, führt den Vorsitz und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht

anderen übertragen ist. Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die nicht gemäß § 1 und § 2 der Verbandsversammlung bzw. dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Arbeiter im technischen Bereich werden in eigener Zuständigkeit gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel eingestellt, eingruppiert und gekündigt.
- 3.. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen unter Einbindung aller Angestellten des Zweckverbandes.

§ 8 Kassen- und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

III. Der Geschäftsgang

§ 11 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung (§ 7).
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

§ 12 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Verbandsmitglieder anwesend sind und kein Verbandsrat der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

§ 13 Sitzungsverlauf

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf, von dem bei Bedarf abgewichen werden kann:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Verbandsvorsitzenden;
 3. Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 9. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) Verbandsräte, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) Verbandsräte, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 15 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Änderungsanträge

3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt; wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 16 Wahlen

Für Wahlen gilt § 9 Abs. 4 und 5 der Verbandssatzung.

§ 17 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem/der Schriftführer/in und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsmitglied und jedem Verbandsrat ist ein Abdruck der Niederschrift über öffentliche Sitzungen zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung sind Änderungen der Geschäftsordnung von der Verbandsversammlung zu beschließen.

§ 20 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 25.05.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.12.2019 außer Kraft.

Wonsees, 25.05.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sanspareil-Gruppe

Andreas Pöhner
Verbandsvorsitzender